

## Zweckverband Musikschule Iller-Weihung

### Leihgebührenordnung vom 26. Juli 2001

Auf Grund § 5 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Musikschule Iller-Weihung“ in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2001 nachstehende Leihgebührenordnung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Ausleihe von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Leihgebührenordnung erhoben.
- (2) Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer einmaligen Hinterlegungsgebühr und einer monatlichen Leihgebühr.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht für jeden angefangenen Monat der Ausleihe, auch während der Ferien.

#### § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind Leihnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

#### § 3 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Aushändigung des Leihinstrumentes.
- (2) Die einmalige Hinterlegungsgebühr ist nach Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Die Leihgebühren werden zum 01. jeden Monats zur Zahlung fällig und werden zusammen mit den Unterrichtsgebühren mittels Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- (4) Endet die Ausleihe zwischen einem Abrechnungszeitraum, erfolgt die Abrechnung für jeden angefangenen Monat durch Verrechnung mit der Hinterlegungsgebühr nach § 4.

#### § 4 Hinterlegungsgebühr

- (1) Die Hinterlegungsgebühr wird erhoben zur Sicherung evtl. Reparaturansprüche der Musikschule.
- (2) Die Hinterlegungsgebühr wird erstattet, wenn das ausgeliehene Instrument der Musikschule in einwandfreiem Zustand zurückgegeben wird.
- (3) Ist das Leihinstrument bei der Rückgabe reparaturbedürftig, so wird die Hinterlegungsgebühr für die Reparatur verwendet. Sind die Reparaturkosten geringer als die Hinterlegungsgebühr, so wird der Unterschiedsbetrag erstattet. Sind die Reparaturkosten höher als die Hinterlegungsgebühr, so wird der Unterschiedsbetrag nachgefordert.
- (4) Für die Hinterlegungsgebühr wird keine Verzinsung gewährt.
- (5) Bei Verlust oder Zerstörung des Leihinstrumentes wird Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Instrument gefordert.

#### § 5 Ermäßigung, Erlass der Leihgebühr

- (1) Eine Ermäßigung der Leihgebühr wird ohne Antrag als Geschwister-Ermäßigung gewährt.
- (2) Die Ermäßigung wird in folgenden Stufen gewährt:  
für das
 

a) 2. Kind	um 25 % der vollen Gebühr
b) 3. Kind	um 50 % der vollen Gebühr
c) 4. Kind	um 75 % der vollen Gebühr
d) 5. Kind und jedes weitere	Erlass der gesamten Gebühr

Bei gleichzeitiger Ausleiherung an Geschwister erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Ausleiherung.

- (3) Diese Ermäßigungsregelung gilt auch für die Ausleiherung von mehreren Instrumenten für ein zweites oder weitere gebührenpflichtige Fächer.
- (4) Die Leihgebühr kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und auf Antrag aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.  
Eine Entscheidung darüber trifft der Musikschulleiter.

### **§ 6 Gebührenhöhe**

- (1) Die Hinterlegungsgebühr beträgt 15 % vom Anschaffungswert des Leihinstrumentes.
- (2) Die Leihgebühr wird gestaffelt nach folgenden Anschaffungswerten der Leihinstrumente erhoben:

Anschaffungswert	Leihgebühren pro Instrument und Monat
1. bis Euro 300,--	Euro 4,--
2. über Euro 300,-- bis Euro 700,--	Euro 8,--
3. über Euro 700,-- bis Euro 1000,--	Euro 12,--
4. über Euro 1000,--	Euro 15,--

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Leihgebührenordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Leihgebührenordnung vom 18. April 1988, zuletzt geändert am 06. Juli 1995, außer Kraft.

Illerkirchberg, den 26. Juli 2001

gez. Friedrich Ehni, Verbandsvorsitzender